

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Rechtswissenschaft
für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
vom 10.07.2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie des § 28 Absatz 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135; berichtigt S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1475), erlässt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienorganisation
- § 5 Aufbau und Struktur des Studiums
- § 6 Module
- § 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten
- § 8 unbesetzt
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienberatung, Fachstudienberatung und Prüfungsberatung
- § 11a Anerkennung von Leistungen
- § 11b Anrechnung von Leistungen
- § 12 Prüfungsformen
- § 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 14 Prüfungssprache
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen
- § 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
 - § 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
 - § 20 Wiederholung von Prüfungen
 - § 21 Modul Masterarbeit
 - § 22 Prüfungsausschuss
 - § 23 Prüfende und Beisitzende
 - § 24 Täuschung und Ordnungsverstoß
 - § 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads
 - § 26 Prüfungsakte und Akteneinsicht
 - § 26a Remonstration und Überdenken der Bewertung
 - § 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente
 - § 28 Übergangsbestimmungen
 - § 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten
- Anhang: Modulübersicht

§ 1

Regelungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Studiengang Masterstudiengang Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen an der Universität zu Köln. ²Die Inhalte und Anforderungen der Module sind in der Modulübersicht im Anhang geregelt.

§ 2

Studienziel

Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Laws, LL.M. verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienorganisation

(1) Zugang und Zulassung zum Studium werden in einer eigenen Ordnung geregelt.

(2) ¹Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

(3) ¹Der Studienverlauf wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Seitens der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird unter anderem durch eine studiengangspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind 60 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.

(2) ¹Das Studium umfasst vier Module gemäß § 6. ²Im Einzelnen beinhaltet es:

a) drei Pflichtmodule (Grundlage des Rechts, Juristische Terminologie, Methode und Berufsbefähigung, Masterarbeit) und ein Wahlmodul (Kompetenzeinheit),

b) das Modul Masterarbeit mit einem Umfang von 20 Leistungspunkten.

(3) Das Studium erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(4) ¹Werden im Studiengang ein oder mehrere Module einer anderen Fakultät angeboten, so gelten für diese die Regelungen der anbietenden Fakultät. ²§ 20 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) ¹Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. ³In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) ¹Module haben in der Regel einen Umfang von 3, 6, 9, 12, 15, 18 oder 20 Leistungspunkten. ²Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Pflichtmodule) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Schwerpunktmodule (Kompetenzeinheiten) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung.

(5) Module können als Pflichtmodule oder Kompetenzeinheiten angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden in der Modulübersicht im Anhang mit der Modulbezeichnung P ausgewiesen,
- b) Kompetenzeinheiten sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen obligatorisch zu studieren; sie werden in der Modulübersicht im Anhang mit der Modulbezeichnung K ausgewiesen.

(6) Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in der Modulübersicht im Anhang benannt.

(7) ¹Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert. ²Die Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungselementen zusammensetzen. ³Formen von Prüfungsleistungen sind in § 11 geregelt und richten sich nach der jeweiligen Veranstaltungsform. ⁴Die in den Modulen aufgelisteten Lehrveranstaltungen werden durch den Prüfungsausschuss aktualisiert.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) ¹Der erfolgreiche Abschluss von Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. ²Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. ³Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. ⁴Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. ⁵Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. ⁶In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben. ⁷Die für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Voraussetzungen sind in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen. ⁸Die Voraussetzungen können Prüfungs- und/oder Studienleistungen umfassen. ⁹Prüfungsleistungen sind nach § 63 Abs. 1 HG benotete Leistungen, durch die der Studienerfolg festgestellt wird und die in der Regel in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen. ¹⁰Sie werden in den in § 11 und der Modulübersicht festgelegten Formen durchgeführt. ¹¹Studienleistungen dienen im Gegensatz dazu der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende, sind unbegrenzt wiederholbar und gehen nicht in die Berechnung der Note ein. ¹²Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Test-Klausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. ¹³Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 8 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 21 zuständigen Prüfungsausschusses eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert,

sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten.

(2) ¹Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. ²Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. ³Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen können im Transcript of Records ausgewiesen werden.

§ 8

unbesetzt

§ 9

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.

b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.

c) Arbeitsgemeinschaften: Eingebübt wird die Anwendung der in Vorlesungen und Selbststudium erworbenen rechtsdogmatischen Kenntnisse auf konkrete Sachverhalte (Falllösungstraining).

d) ¹Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. ²In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. ²Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. ³Der Besuch einer Arbeitsgemeinschaft ist nur bei vorheriger Belegung in dem onlinebasierten Campus-Management-System der Universität zu Köln zulässig. ⁴Wegen der Art und des Zwecks der Arbeitsgemeinschaften ist eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zulässig; über die Begrenzung der Teilnehmerzahl entscheidet die Engere Fakultät. ⁵Die Plätze werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters unter den Bewerberinnen und Bewerbern im Losverfahren vergeben. ⁶Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, die für das erste

Fachsemester vorgesehene Vorlesungen begleiten, kann auf Studierende des ersten Fachsemesters beschränkt werden. ⁷Studierende, die einen Platz erhalten haben und ohne ausreichende Entschuldigung an der ersten Sitzung oder sonst mehr als einmal nicht an den Sitzungen einer Arbeitsgemeinschaft teilnehmen, verlieren ihren Anspruch auf den zugeteilten Platz. ⁸Restplätze und wieder freiwerdende Plätze werden während der Vorlesungszeit nach der Reihenfolge vergeben, in der der Belegungswunsch in der Onlinebelegung geäußert wird (Prioritätsverfahren). ⁹Studierende, die sich in den ersten drei Fachsemestern erfolglos um Plätze in Arbeitsgemeinschaften beworben haben, werden bei der Vergabe zu Beginn ihres vierten oder eines höheren Fachsemesters bevorzugt berücksichtigt. ¹⁰Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. ²Entsprechende Bestimmungen sind in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen. ³Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. ⁴Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) ¹Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. ²Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.
- b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.
- c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben.
- d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes zwingend erforderlich.
- e) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.
- f) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.
- g) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

⁵Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. ⁶Sofern eine Teilnahmepflicht besteht, können Fehlzeiten nicht durch anderweitige Prüfungsleistungen kompensiert werden. ⁷§ 17 bleibt unberührt. ⁸Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung und Prüfungsberatung

(1) ¹Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für internationale Beziehungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (ZIB Jura), ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter. ²Das ZIB Jura ist Zulassungs- und Prüfungsamt sowie Beratungs- und Betreuungsstelle für den Masterstudiengang für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen.

(2) ¹Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. ²Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung.

(3) ¹Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. ²Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. ³Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie das ZIB Jura Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerkes in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

§ 11a

Anerkennung von Leistungen

(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anerkennung die Anerkennung von hochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 1 HG.

(2) ¹Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Leistungen (Transcript of Records) ist zulässig.

(4) ¹Die Anerkennung einer andernorts oder in einem anderen Studiengang der Universität zu Köln erbrachten Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Leistung im Masterstudiengang für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen bereits erbracht worden ist oder wenn sich eine Studierende oder ein Studierender bereits zu dieser Prüfung gem. § 15 angemeldet und nicht wirksam abgemeldet hat; dies gilt nicht, wenn der Antrag auf Anerkennung vor dem Prüfungstermin erfolgt ist. ²Wird die Prüfungsleistung vor dem Prüfungstermin anerkannt, wird die Anmeldung zu der Prüfung rückgängig gemacht; wird die Prüfungsleistung nach dem Prüfungstermin anerkannt, wird die Prüfung nicht bewertet. ³Der oder die Studierende ist darauf bei Antragstellung hinzuweisen.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, können die zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden die Vorlage der Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen. ³Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ⁴Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁶Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von einem Monat zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. ⁷Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 2 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁸Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) ¹Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums können Studierende mit den zuständigen Stellen eine Vereinbarung über anzuerkennende Leistungen schließen (Learning Agreement). ²Durch ein Learning Agreement wird bestätigt, dass kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 2 zwischen den an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen und den benannten Leistungen an der Universität zu Köln besteht. ³Die vereinbarten Leistungen sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Studierenden hin anzuerkennen, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung die sonstigen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind.

(7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

§ 11b

Anrechnung von Leistungen

(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anrechnung die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 7 HG.

(2) ¹Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Eine Anrechnung solcher außerhochschulischer Leistungen über die Hälfte der zu erbringenden Leistungen hinaus ist nicht zulässig.

(3) ¹Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Leistungen (Transcript of Records) ist zulässig.

(4) ¹Die Anrechnung einer andernorts oder in einem anderen Studiengang der Universität zu Köln erbrachten Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung im Masterstudiengang für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen bereits erbracht worden ist oder wenn sich eine Studierende oder ein Studierender bereits zu dieser Prüfung gem. § 15 angemeldet und nicht wirksam abgemeldet hat; dies gilt nicht, wenn der Antrag auf Anrechnung vor dem Prüfungstermin erfolgt ist. ²Wird die Prüfungsleistung vor dem Prüfungstermin angerechnet, wird die Anmeldung zu der Prüfung rückgängig gemacht; wird die Prüfungsleistung nach dem Prüfungstermin angerechnet, wird die Prüfung nicht bewertet.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, können die zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden die Vorlage der Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen. ³Anträge auf Anrechnung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ⁴Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Während des Anrechnungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁶Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von einem Monat zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anrechnungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anrechnung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.

§ 12

Prüfungsformen

(1) ¹Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert. ²Die Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungselementen zusammensetzen.

(2) ¹Prüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. ²Die Prüfungsform muss dazu geeignet sein, die in dem Modul vermittelten Lernziele und Lernergebnisse abzufragen und nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ³Form und Dauer beziehungsweise Workload der jeweiligen Prüfungsleistung sind in der Modulübersicht im Anhang im Einzelnen ausgewiesen. ⁴Aus schwerwiegenden Gründen kann

die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Aufsichtsarbeiten: Eine Aufsichtsarbeit (Klausur) ist eine unter persönlicher Aufsicht oder elektronischer Aufsicht (Videoaufsicht) anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. In den Aufsichtsarbeiten (Klausuren) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln gegebene Probleme mit den geläufigen rechtswissenschaftlichen Methoden bearbeiten und Wege zu einer eigenständig erarbeiteten Lösung finden können. Die Dauer einer Aufsichtsarbeit beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Aufsichtsarbeit in der Modulübersicht im Anhang angegeben. Aufsichtsarbeiten können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 7. Aufsichtsarbeiten können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Häusliche Arbeiten: Eine häusliche Arbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Falllösungshausarbeiten sind häusliche Arbeiten, in denen eine eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Falles zu entwickeln ist. Die Studierenden sollen neben dem Nachweis von Rechtskenntnissen insbesondere zeigen, dass sie die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form – einschließlich der Regeln des Zitierens von Rechtsprechung und Literatur – beherrschen. Dauer und Umfang der häuslichen Arbeit ergeben sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist. Häusliche Arbeiten müssen in elektronischer Form vorgelegt werden; die Prüferin oder der Prüfer kann festlegen, dass sie zugleich in schriftlicher Form und beziehungsweise oder auf einem physischen Datenträger vorgelegt werden. Die elektronische Fassung soll in Gestalt einer einzigen PDF-Datei vorgelegt werden. Die Engere Fakultät kann abweichende Festlegungen zu dem Dateiformat sowie zu der Art des Datenträgers oder -transfers treffen, insbesondere kann sie festlegen, dass die Arbeit in elektronischer Form unter Nutzung der E-Learning-Systeme der Universität zu Köln einzureichen ist. Der häuslichen Arbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“

c) Ein Take-home-exam ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungszeit. Ein Take-home-exam kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Take-home-exam ergeben sich aus dem Workload, der in der Modulübersicht ausgewiesen ist.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden

beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 10 und höchstens 20 Minuten und kann ganz oder teilweise in mündlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann ganz oder teilweise in mündlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen ist.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann ganz oder teilweise in mündlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen ist. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) ¹Kombinierte Prüfungen umfassen in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen, die geeignet sind, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen. Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind Projektarbeiten sowie Posterpräsentationen.

a) Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und Erkenntnissen begleitet. Dauer und Umfang der Posterpräsentation ergeben sich aus dem Workload, der in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen ist.

b) Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Bearbeitungszeit und Umfang ergeben sich aus dem Workload, der in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen ist.

(6) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin beziehungsweise des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(7) ¹Die Prüfenden legen mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins gemäß § 15 Absatz 4 fest, ob die Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt und ob die Prüfung in elektronischer Form durch eine Videoaufsicht begleitet wird. ²Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann nach Bekanntgabe des Prüfungstermins in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss eine abweichende Durchführungsform (elektronisch oder in Präsenz) festgelegt werden, wenn hierdurch die zu Prüfenden bei der Ablegung ihrer Prüfung nicht benachteiligt werden. ³Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend

Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. ⁴Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.

(8) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich an das ZIB Jura adressiert und bei der beziehungsweise bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der zuständigen Prüferin beziehungsweise dem zuständigen Prüfer schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind.

(9) ¹Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass schriftliche Prüfungen pseudonymisiert abgenommen werden. ²Die Bearbeitungen sind dann nur mit Matrikel- und Prüfungsnummer zu kennzeichnen, sie dürfen keine sonstigen Hinweise auf den Namen und die Person der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten und sind insbesondere nicht zu unterzeichnen. ³Sind häusliche Arbeiten pseudonymisiert einzureichen, so müssen sie mit einer getrennten Erklärung über die Urheberschaft eingereicht werden; das Prüfungsamt stellt dazu in seinem Webangebot ein Formblatt zur Verfügung.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Prüfungsleistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. ²Iterationen derselben Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) Ist die Prüferin oder der Prüfer – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüfenden auf eine oder einen anderen, nämlich die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller, verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) ¹Die Prüfenden wählen den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ³Vor der Prüfung führen Prüfenden einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalt und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(5) ¹Die Prüfenden können auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. ²Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. ³Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) Die Bewertung richtet sich nach § 18 Absatz 1 Satz 2.

(7) ¹Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüfen die Prüfenden die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. ²Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. ³Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. ⁴Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁶Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben nach Veröffentlichung der Ergebnisse darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. ⁷Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(8) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

¹Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. ²Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Prüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in der Modulübersicht ausgewiesen. ³Die Durchführung einer Prüfung ist auf begründeten Antrag einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Prüfungen setzt die vorherige Anmeldung voraus.

(2) ¹Die Anmeldung zu und Abmeldung von Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten erfolgt in dem onlinebasierten Campus-Management-System der Universität zu Köln. ²Die Anmeldung und die Abmeldung sind verbindlich und können nur innerhalb der folgenden Frist gewährt werden:

a) Die Anmeldung zu und Abmeldung von Aufsichtsarbeiten ist bis sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich,

b) die Anmeldung zu und Abmeldung von Hausarbeiten ist bis vierzehn Tage vor dem Ende des Bearbeitungszeitraums möglich

(gesetzliche Fristen im Sinne des § 32 VwVfG).

³Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

(3) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind. ²Die Zulassung zu einer Prüfung ist ferner zu versagen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. ³Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) ¹Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. ²Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Prüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Prüfung der konkrete Termin. ³Studierende, die zu einer Prüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Nachprüfungen bei Bestehen der Prüfung und Fälle höherer Gewalt.

(5) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Prüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung zu dieser Prüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Prüfung ablegen.

(6) Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen bleibt hiervon unberührt.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) ¹Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. ²Die Abmeldung kann in der Regel nur innerhalb der folgenden Fristen getätigt werden:

1. Die Abmeldung zu häuslichen Arbeiten ist bis vierzehn Tage vor dem Ende des Bearbeitungszeitraums möglich
2. die Abmeldung zu Modulprüfungen in einer anderen Prüfungsform ist bis sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich (gesetzliche Fristen).

²Die Abmeldung erfolgt über das onlinebasierte Campus-Management-System der Universität zu Köln. ³Fällt das Fristende rechnerisch auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werk-tags. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ausnahmsweise kürzere Fristen bestimmen; dies wird im Webangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln bekannt gegeben (behördliche Fristen).

(2) ¹Nimmt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (0 Punkte)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Wird eine Prüfung elektronisch durchgeführt, gilt die Prüfungsleistung nur dann als erbracht, wenn die elektronische Übermittlung an die zuständige Stelle bis zum Ende der Bearbeitungszeit vollständig abgeschlossen ist.

(3) ¹Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ oder „nicht bestanden“ absehen. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. ⁵In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. ⁶Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) ¹Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. ²Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. ³Auf Antrag wird Studierenden ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. ⁴Der auszugleichende Nachteil beziehungsweise das Vorliegen der Voraussetzungen ist darzulegen und zu belegen, dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) ¹Der Antrag soll zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren gestellt werden. ²Wird der Nachteil der Studentin oder dem Studenten erst später bekannt, so soll der Antrag unverzüglich gestellt werden.

(3) ¹Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) ¹Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. ²Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Dauer der Prüfung einräumen sowie die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzulegenden Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) ¹Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden durch die Prüferinnen und Prüfer benotet. ²Es sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut: eine besonders hervorragende Prüfungsleistung (= 16,00 bis 18,00 Punkte)

gut: eine erhebliche über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Prüfungsleistung (= 13,00 bis 15,99 Punkte)

vollbefriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Prüfungsleistung (= 10,00 bis 12,99 Punkte)

befriedigend: eine Prüfungsleistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7,00 bis 9,99 Punkte)

ausreichend: eine Prüfungsleistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4,00 bis 6,99 Punkte)

nicht ausreichend: eine völlig unbrauchbare Prüfungsleistung (= 0 bis 3,99 Punkte)

³Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet wurde. ⁴Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend (0-3,99)“ bewertet wurde. ⁵Werden Prüfungsleistungen nicht durch eine Note im Sinne des Absatz 1 Satz 2 bewertet, gelten folgende Äquivalenzen:

Notenstufe	Fachpunkte	Punkte	Notenstufe	Fachpunkte	Punkte
5,0	< 50	1-3	1,7	≥ 85	11
4,0	≥ 50	4	1,7	≥ 88	12
3,7	≥ 55	5	1,3	≥ 90	13
3,3	≥ 60	6	1,3	≥ 93	14
3,0	≥ 65	7	1,0	≥ 95	15
2,7	≥ 70	8	1,0	≥ 98	16
2,3	≥ 75	9	1,0	99	17
2,0	≥ 80	10	1,0	100	18

(2) ¹Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 11 Absatz 5 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. ²Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(3) ¹Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, müssen alle Prüfungselemente mit „bestanden“ beziehungsweise mit „ausreichend (4,0 Punkte)“ oder besser bewertet sein. ²Alle mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Prüfung müssen wiederholt werden.

(4) ¹Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Pflichtmodule und der gewählten Kompetenzeinheit. ²Die übrigen bestandenen Prüfungsleistungen werden als nicht gewichtete Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ³Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

Modulbezeichnung	Credits	Gewichtung
Pflichtmodul P1	3	5 %
Pflichtmodul P2	3	5 %
Pflichtmodul P3	20	33,3 %
Kompetenzeinheit	34	56,7 %

⁴Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Gesamtnote des Studiengangs.

⁵Die Gesamtnote lautet:

summa cum laude = ausgezeichnet (bei einer Punktzahl von 13,00-18,00)

magna cum laude = sehr gut (bei einer Punktzahl von 9,00-12,99)

cum laude = gut (bei einer Punktzahl von 6,50-8,99)

rite = genügend (bei einer Punktzahl von 4,00-6,49)

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben werden. ²Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung teilen die Prüfenden der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mit. ³Zudem ist das Prüfungsergebnis dem ZIB Jura schriftlich oder elektronisch zur Aktenkundigkeit mitzuteilen.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse oder elektronisch zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

¹Prüfungen können wiederholt werden. ²Davon ausgenommen ist die Masterarbeit, die gem. § 21 Abs. 10, im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden darf. ³Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 18 Absatz 4 wird bei mehreren bestandenen Prüfungen das bessere Ergebnis herangezogen.

§ 21

Modul Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten wissenschaftlichen Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum umfassend wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. ²Bei der Anmeldung der Masterarbeit legt sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat auf einen Studienbereich fest, in dem die Masterarbeit angefertigt wird. ³Die Masterarbeit soll sich aus dem Themenfeld der gewählten Kompetenzeinheit ergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. ²Für die Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt gemäß § 21 Absatz 3 eine Betreuerin oder einen Betreuer, der oder die das Thema der Masterarbeit stellt. ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung ein Vorschlagsrecht. ³Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit bestimmt das Thema und teilt dem ZIB Jura den Zeitpunkt der Ausgabe des Themas mit. ⁴Der Termin bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. ⁵Der Tag der Ausgabe des Themas ist durch das ZIB Jura aktenkundig zu machen. ⁶Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁷Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet; die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁸Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen, sofern zwischen diesen nicht mehr als drei Notenpunkte der deutschen juristischen Notenskala liegen. ⁹Liegen zwischen den beiden Einzelbewertungen mehr als drei Notenpunkte der deutschen juristischen Notenskala oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „nicht ausreichend“, bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. ¹⁰In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der zwei besseren Einzelbewertungen. ¹¹Sollte die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer ebenfalls die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewerten, gilt die Arbeit als „nicht bestanden“.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate, beginnend mit der Ausgabe des Themas durch die Betreuerin oder den Betreuer. ²Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten. ³Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. ⁴Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag hin, ohne Angabe von Gründen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal sechs Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im ZIB Jura einzureichen. ⁵Eine darüberhinausgehende Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist nicht möglich.

(5) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(6) ¹Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. ³Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(7) ¹Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. ²Darüber hinaus ist ihr eine unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit [Titel der Arbeit] selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.“ ³Falls zusätzlich zur elektronischen Version eine Papierversion gemäß Absatz 8 Satz 4 eingereicht wird, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“ ⁴Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen nach § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(8) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) im ZIB Jura einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. ²Die elektronische Fassung soll in Gestalt einer einzigen durchsuchbaren Textdatei vorgelegt werden. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers ist bei dieser oder diesem zu Begutachtungszwecken zusätzlich eine mit der elektronischen Version identische Papierversion abzugeben; die Übereinstimmung der Papierversion mit der elektronischen Version der Masterarbeit ist von der oder dem Studierenden eidesstattlich gemäß Absatz 7 zu versichern. ⁵Die Papierversion dient ausschließlich Begutachtungszwecken und ist nicht Bestandteil der Prüfungsakte. ⁶Bei Abgabe der Masterarbeit muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer zugelassen sein.

(9) ¹Die Erstellung der einzelnen Gutachten soll jeweils innerhalb von vier Wochen erfolgen. ²Die Bewertung der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ³Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(10) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb von 12 Monaten erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen. ⁴Wird eine Masterarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ⁵Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(11) ¹Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse oder elektronisch zugestellt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Masterstudienganges wird von der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gewählt und bestellt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich der Modulübersicht im Anhang eingehalten werden. ²Er entscheidet über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen soweit gemäß § 110 JustizG NRW gegen Bescheide ein Vorverfahren gemäß § 68 VwGO statthaft ist sowie über Zulassungen zu Prüfungen, die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen, die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, Prüfungsrücktritte, Täuschungen und ordnungswidriges Verhalten, Entscheidungen über Nachteilsausgleiche und Schutzbestimmungen, Ungültigkeit von Prüfungsleistungen sowie Aberkennung von Abschlussgraden. ³Er berichtet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter werden aus dieser Gruppe durch die Engere Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gewählt;

b) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät;

c) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;

d) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden; dieses muss während seiner Amtszeit an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in diesem Studiengang eingeschrieben sein.

(4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 3 Buchstabe b) bis d) ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.

(5) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(6) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 3 Buchstabe b) bis d) werden von der engeren Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für vier Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für zwei Jahre gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 3 Buchstabe b) bis d) vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und

mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen. ⁵Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. ⁶Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, nur dann mit, wenn sie die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. ²Die oder der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. ³Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses widersprechen. ⁴Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁵Absatz 7 Satz 1 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. ⁷Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁸Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(10) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren der Leiter oder die Leiterin des ZIB Jura als Geschäftsführung zur Verfügung.

(11) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss, beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ³Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁴Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. ⁶Zu jeder Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(12) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 65 Absatz 1 HG. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Bachelorniveau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen. ⁴Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt: Eine Lehrende beziehungsweise ein Lehrender ist Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss keine abweichende Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers vornimmt.

(3) ¹Die Geschäftsführung des ZIB Jura bestellt im Auftrag des Prüfungsausschusses die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. ²In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. ³Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung des ZIB Jura übertragen. ⁴Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. ⁶Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ⁷Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Betreuerin oder Betreuer für eine Masterarbeit bestellt werden. ⁸In besonderen Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag der Betreuerin oder des Betreuers Prüferinnen und Prüfer, die Mitglied einer anderen Hochschule sind, mit der kein Partnerschaftsabkommen besteht, zu Gutachterinnen und Gutachtern/Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachtern der Masterarbeit bestellen. ⁹Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Prüferinnen und Prüfer benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. ²Die Prüferin oder der Prüfer kann bestimmen, dass die zugelassenen Hilfsmittel nicht beschränkt sind („Open-Book-Prüfung“), darin liegt keine Zulassung der Zusammenarbeit der zu prüfenden Studierenden oder der Inanspruchnahme der Hilfe Dritter. ³Auch in Open-Book-Prüfungen haben die Studierenden ihre Prüfungsleistungen selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe eigenständig zu erbringen. ⁴Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen

elektronisch überprüft werden. ²In diesem Fall sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. ³Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit späteren schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. ⁴Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

⁵Ungeachtet von Satz 1 ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. ⁶Ungeachtet von Satz 4 endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 25 Absatz 4. ⁷Ohne Einwilligung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist eine abweichende, nicht der Beurteilung oder der Überprüfung von Prüfungsleistungen dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfer oder den Prüfungsausschuss unzulässig. ⁸Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen und Prüfern bestätigt wurde.

(6) ¹Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. ²Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) ¹Einen Ordnungsverstoß begeht, wer in einer Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht oder in einer Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel nutzt oder bei sich führt. ²Als Folgen eines Ordnungsverstoßes können ausgesprochen werden:

- a) der Person, die den Ordnungsverstoß begangen hat, kann die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich der Ordnungsverstoß bezieht, aufgegeben werden;
- b) Prüfungsleistungen, auf die sich der Ordnungsverstoß bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
- c) in besonders schweren Fällen kann die Prüfung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung, auf die sich der Ordnungsverstoß bezieht, erbracht wurde, für endgültig nicht bestanden erklärt werden;

d) im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der Studierende, die bzw. der den Ordnungsverstoß begangen hat, zudem exmatrikuliert werden.

(2) ¹Besteht ein Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Plagiats bei einer Studien- oder Prüfungsleistung, kann der Prüfungsausschuss auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere Überprüfungen, insbesondere Mithilfe von Plagiatserkennungssoftware, vornehmen lassen. ²Dazu kann die Vorlage einer elektronischen Version der Leistung auch nachträglich gefordert werden. ³Speicherungen in Datenbanken der Plagiatserkennungssoftware über das Ende des jeweiligen Bewertungsverfahrens hinaus bedürfen einer ausdrücklichen Einwilligung der Studierenden. ⁴Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden und ist keine Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung, -einreichung oder -bewertung. ⁵Das Ergebnis der Überprüfung wird als Teil der Prüfungsakte gespeichert.

(3) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Bei vorsätzlichen Täuschungen kann der Prüfungsausschuss die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 63 Absatz 5 HG NRW in die Wege leiten, die Zuständigkeit für die Durchführung des Bußgeldverfahrens liegt gemäß §§ 63 Absatz 5; 14 Absatz 2 HG NRW bei der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität zu Köln, an die oder den der Prüfungsausschuss die Sache abgibt.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 24 aussprechen.

(3) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) ¹Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. ³Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) ¹Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. ²Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte und Akteneinsicht

(1) ¹Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. ²Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. ³Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag elektronisch oder physisch Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüfenden sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter haben Anspruch darauf, im Rahmen der Einsichtnahme kostenlos entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anzufertigen oder diese anzufordern. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahantrag regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme in der Regel nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Ein darüberhinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.

(4) ¹Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. ²In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend. ³Die Prüfungsakte und das Verzeichnis kann in elektronischer Form geführt werden, für die die Sätze 1 bis 2 entsprechend gelten.

(5) ¹Prüfungsfragen, Korrekturvermerke sowie Gutachten von Prüferinnen bzw. Prüfern, von denen eine Studierende bzw. ein Studierender Kenntnis erhält, dürfen, sofern sie urheberrechtlich geschützt sind, nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. ²Die von einer Studierenden bzw. einem Studierenden angefertigte Abschlussarbeit darf bei Vereinbarung eines Sperrvermerks nur mit der entsprechenden Zustimmung veröffentlicht werden. ³Unbeschadet hiervon bleiben berechnete Rechtsschutzinteressen, etwa in Form der Weitergabe an eine beauftragte Rechtsanwältin bzw. einen beauftragten Rechtsanwalt.

§ 26a

Remonstration und Überdenken der Bewertung

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen zu Widerspruch und Klage kann gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch das Prüfungsamt und der Möglichkeit der Einsichtnahme in die oder Abholung der Arbeit schriftlich oder elektronisch bei der Prüferin oder dem Prüfer remonstriert werden. ²Dabei sind die Einwände gegen die Bewertung konkret und nachvollziehbar zu begründen. ³Solange der Studentin oder dem Studenten die Einsichtnahme trotz Antragstellung noch nicht gewährt wurde, ist die Remonstrationsfrist gehemmt. ⁴Wird die bewertete Bearbeitung ausgegeben, ist die Remonstration beizufügen. ⁵Wird das Ergebnis einer Prüfungsleistung während der vorlesungsfreien Zeit bekanntgegeben, so beginnt die Frist an dem ersten Vorlesungstag des folgenden Semesters. ⁶Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet unter Berücksichtigung der Remonstrationsbegründung über die Remonstration; eine inhaltliche Auseinandersetzung obliegt ihnen nur, wenn in der Remonstrationsbegründung substantiierte Hinweise auf tatsächliche oder vermeintliche Irrtümer oder Rechtsfehler gegeben werden.

(2) Remonstrationen sollen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Remonstrationsfrist bearbeitet werden.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) ¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5 erworben worden sind. ²Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. ³Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. ⁵Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. ⁶Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. ²Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) ¹Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. ²Es wird zudem ein Notenspiegel ausgewiesen, der die relative Einordnung der Gesamtnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt. ³Der Notenspiegel beinhaltet die verwendeten Noten von der besten bis zu schwächsten Bestehensstufe, die Anzahl der in der Referenzgruppe verliehenen Noten der Bestehensstufen, den Prozentsatz pro Notenstufe in Bezug auf die vergebenen Bestehensstufen insgesamt sowie den kumulativen Anteil der zuerkannten Noten der Bestehensstufen. ⁴Die Referenzgruppe bilden die Absolventinnen und Absolventen der vorausgegangenen vier Semester des Masterstudiengangs Rechtswissenschaften für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen. ⁵Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Fakultät. ⁶Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen oder nimmt sie oder er einen Hochschulwechsel vor, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien- und Prüfungsleistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. ²Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die für den durch diese Ordnung geregelten Masterstudiengang für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

§ 29

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 29.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 42/2009), in der Fassung vom 07.03.2019 (Amtliche Mitteilungen 34/2019) außer Kraft. § 28 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 11.04.2024 und vom 29.04.2024 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 08.07.2024.

Köln, den 10.07.2024

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Christian Rolfs

Anhang: Modulübersicht

Die Prüfungsform richtet sich jeweils nach der gewählten Veranstaltung:

Vorlesung: Klausur (90-180 Min.). Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt.

Tutorium: Referat (10-20 Min.) Im Fall eines Tutoriums zur deutschen Rechtsterminologie findet stattdessen eine Klausur (90-180 Min.) statt.

Seminar: Referat (10-20 Min.) oder im Fall einer hohen Zahl an Prüfungsteilnehmenden kann stattdessen eine Klausur festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt.

Workshop: Referat (10-20 Min.)

Pflichtmodul I: Grundlagen des Rechts				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
P1	90 h	3	1 Semester	Prüfungselemente: 1 Deutsch
Es kann eine der folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Allgemeine Staatslehre	28	3	Vorlesungen
	Deutsche Rechtsgeschichte	28	3	
	Rechtsphilosophie	28	3	
	Rechtsvergleichung	28	3	
	Römische Rechtsgeschichte	28	3	
Pflichtmodul II: Juristische Terminologie, Methode und Berufsbefähigung				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
P2	90 h	3	1 Semester	Prüfungselemente: 1 Deutsch/ fremdsprachige Veranstaltungen

				werden in der Kursprache geprüft
Es kann eine der folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	Leistungs- punkte	Lehrformen
	Seminar „Legal Writing“	28	3	Seminare Workshops Tutorium
	Seminar „Präsentieren und Plädieren“	28	3	
	Seminar Anwaltliche Rhetorik, Plädoyer und Verhandlungserfolg	28	3	
	Seminar Anwaltliches Projektmanagement	28	3	
	Seminar Interkulturelle Kompetenz Deutschland – USA – Asien	28	3	
	Workshop Schneller lesen – Mehr verstehen	28	3	
	Workshop Klares Deutsch für Juristinnen und Juristen	28	3	
	Seminar Rhetorik für Juristinnen und Juristen I – Präsentation mit Videofeedback	28	3	
	Workshop für Anwältinnen und Anwälte im Unternehmen	28	3	
	Tutorium deutsche Rechtsterminologie			

Pflichtmodul III: Masterarbeit				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungsformen
P3	600h	20	1 Semester	Masterarbeit
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen

	/	/	20	/
--	---	---	----	---

Die Kompetenzeinheit I (K1) setzt sich aus 3 Modulen zusammen: K1.1, K1.2, K1.3. In K1.1 müssen vier Fächer belegt und 16 Credits erlangt werden. Die Studierenden können darüber hinaus wählen, ob sie ein oder zwei Fächer belegen und weitere 6 oder 12 Credits in K1.2 oder K1.3 erlangen. Je nachdem müssen in dem übrig gebliebenen Modul nur ein Fach belegt und nur 6 Credits erlangt werden, um auf die zu erbringenden 34 Credits zu kommen.

Kompetenzeinheit I (K1): Deutsches Zivilrecht Modul K1.1: Recht der Erwerbsvorgänge				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K1.1	480h	16	1 Semester	Prüfungselemente: 3 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Allgemeiner Teil des BGB am Beispiel des Kaufvertrags	56	6	Vorlesungen Arbeitsgemein- schaft Tutorium
	Schuldrecht Allgemeiner Teil I mit Kaufrecht	56	6	
	Schuldrecht Allgemeiner Teil II mit vertragliche Schuldverhältnisse	56	6	
	Tutorium Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)	28	2	
	Arbeitsgemeinschaft zu einer Vorlesung des Moduls K1.1 (Pflicht)	28	2	

Kompetenzeinheit I: Deutsches Zivilrecht Modul K1.2: Vertrag, Schuld und Haftung				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K1.2	180h/360h	6/12	1 Semester	Bei 6 ECTS: Prüfungselemente: 1

				Bei 12 ECTS: Prüfungselemente: 2 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
1	Lehrveranstaltungen	US	Leistungs- punkte	Lehrformen
	Vertragliche Schuldverhältnisse	56	6	Vorlesungen
	Schuldrecht Besonderer Teil (Gesetzliche Schuldverhältnisse)	56	6	

Kompetenzeinheit 1 (K1): Deutsches Zivilrecht Modul K1.3: Konflikte mit Auslandsbeziehungen				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K1.3	180h/360h	6/12	1 Semester	Bei 6 ECTS: Prüfungselemente: 1 Bei 12 ECTS: Prüfungselemente: 2 Deutsch/ fremdsprachige Veranstaltungen werden in der Kurssprache geprüft

Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Grundkurs Internationales Privatrecht	28	3	Vorlesungen
	Vertiefung Internationales Privatrecht	28	3	
	Europäisches Privatrecht	28	3	
	Völkerrecht I	28	3	
	Völkerrecht II	28	3	

Internationale Schiedsgerichtbarkeit	28	3	
Internationales Verfahrensrecht	28	3	
Internationales Wirtschaftsrecht I	28	3	
Internationales Wirtschaftsrecht II	28	3	
Europäisches Wirtschaftsrecht	28	3	
Internationales Investitionsrecht I	28	3	
Internationales Investitionsrecht II	28	3	
US Contract Law	28	3	
US Business Law	28	3	
US Property Law	28	3	
US Tort Law	28	3	
Einführung in das französische Recht	28	3	
Ostrecht I	28	3	
Italienische Rechtsterminologie und Einführung in das italienische Recht	28	3	
Rechtsvergleichung	28	3	

Die Kompetenzeinheit II (K2) setzt sich aus vier Modulen zusammen: K2.1, K2.2, K2.3.und K2.4. In K2.1 müssen vier Fächer belegt und 16 Credits erlangt werden. In K2.4 muss ein Fach und 3 Credits erlangt werden. Die Studierenden können darüber hinaus wählen, ob sie weitere 6 oder 9 Credits in K2.2 oder K2.3 erlangen. Je nachdem müssen in dem übrig gebliebenen Modul nur 6 Credits erlangt werden, um auf die zu erbringenden 34 Credits zu kommen.

Kompetenzeinheit II (K2): Deutsches Zivil- und Unternehmensrecht Modul K2.1: Recht der Erwerbsvorgänge, Schuld und Haftung				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K2.1	480h	16	1 Semester	Prüfungselemente: 3 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Allgemeiner Teil des BGB am Beispiel des Kaufvertrags	56	6	Vorlesungen Arbeitsgemein- schaft Tutorium
	Schuldrecht Allgemeiner Teil I mit Kaufrecht	56	6	
	Schuldrecht Allgemeiner Teil II mit vertragliche Schuldverhältnisse	56	6	
	Vertragliche Schuldverhältnisse	56	6	
	Schuldrecht Besonderer Teil (Gesetzliche Schuldverhältnisse)	56	6	
	Tutorium Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)	28	2	
	Arbeitsgemeinschaft zu einer Vorlesung des Moduls K2.1 (Pflicht)	28	2	

Kompetenzeinheit II (K2): Deutsches Zivil- und Unternehmensrecht
Modul 2.2: Arbeit und Soziales

Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
2.2	180h/270h	6/9	1 Semester	Bei 6 ECTS: Prüfungselemente: 2 Bei 9 ECTS: Prüfungselemente: 3 Deutsch

Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:

Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
Arbeitskampfrecht Grundkurs	28	3	Vorlesungen
Arbeitsrecht Grundkurs	28	6	
Europäisches Arbeits- und Sozialrecht	28	3	
Grundlagen des Sozialrechts	28	3	
Individualarbeitsrecht Grundkurs	28	3	
Individualarbeitsrecht Vertiefung	28	3	
Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht	28	3	

Kompetenzeinheit II (K2): Deutsches Zivil- und Unternehmensrecht
Modul K2.3: Organisation im Unternehmen

Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K2.3	180h/360h	6/9	1 Semester	Bei 6 ECTS: Prüfungselemente: 1 bei der Wahl einer Veranstaltung mit 6 ECTS Prüfungselemente: 2 bei der Wahl von

				2 Veranstaltungen mit 3 ECTS Bei 9 ECTS: Prüfungselemente: 2 bei der Wahl einer Veranstaltung mit 6 ECTS Prüfungselemente: 3 bei Wahl von Veranstaltungen mit 3 ECTS Deutsch
--	--	--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:

Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
Handels- und Gesellschaftsrecht	56	6	Vorlesungen
Kapitalgesellschaftsrecht	28	3	
Kartellrecht	28	3	
Konzernrecht	28	3	
Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen	28	3	
Personengesellschaftsrecht	28	3	
Vertiefung im Gesellschafts- und Kapitalgesellschaftsrecht	28	3	
Wettbewerbsrecht	28	3	
Umwandlungsrecht	28	3	

Kompetenzeinheit II (K 2): Deutsches Zivil- und Unternehmensrecht
 Modul K 2.4: Konflikte mit Auslandsbeziehungen

Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
------------	----------	-------------	-------	---------------------------

K2.4	90h	3	1 Semester	Prüfungselemente: 1 Deutsch/ fremdsprachige Veranstaltungen werden in der Kurssprache geprüft
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
1	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Grundkurs Internationales Privatrecht	28	3	Vorlesungen
	Vertiefung Internationales Privatrecht	28	3	
	Europäisches Privatrecht	28	3	
	Völkerrecht I	28	3	
	Völkerrecht II	28	3	
	Internationale Schiedsgerichtbarkeit	28	3	
	Internationales Verfahrensrecht	28	3	
	Internationales Wirtschaftsrecht I	28	3	
	Internationales Wirtschaftsrecht II	28	3	
	Europäisches Wirtschaftsrecht	28	3	
	Internationales Investitionsrecht I	28	3	
	Internationales Investitionsrecht II	28	3	

	US Contract Law	28	3	
	US Business Law	28	3	
	US Property Law	28	3	
	US Tort Law	28	3	
	Einführung in das französische Recht	28	3	
	Ostrecht I	28	3	
	Italienische Rechtsterminologie und Einführung in das italienische Recht	28	3	
	Rechtsvergleichung	28	3	

Die Kompetenzeinheit III (K3) setzt sich aus drei Modulen zusammen: K3.1, K3.2. und K3.3. In K3.1 müssen vier Fächer belegt und 16 Credits erlangt werden. In K3.2 und K3.3 müssen jeweils drei Fächer belegt und 9 Credits erlangt werden, um auf die zu erbringenden 34 Credits zu kommen.

Kompetenzeinheit III: Wettbewerb und Immaterialgüterschutz				
Modul K3.1: Recht der Erwerbsvorgänge, Schuld und Haftung				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K3.1	480h	16	1 Semester	Prüfungselemente: 3 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Allgemeiner Teil des BGB am Beispiel des Kaufvertrags	56	6	Vorlesungen Arbeitsgemeinschaft Tutorium
	Schuldrecht Allgemeiner Teil I mit Kaufrecht	56	6	

	Schuldrecht Allgemeiner Teil II mit vertragliche Schuldverhältnisse	56	6	
	Vertragliche Schuldverhältnisse	56	6	
	Schuldrecht Besonderer Teil (Gesetzliche Schuldverhältnisse)	56	6	
	Arbeitsgemeinschaft zu einer Vorlesung des Moduls K3.1 (Pflicht)	28	2	
	Tutorium Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)	28	2	

Kompetenzeinheit III: Wettbewerb und Immaterialgüterschutz Modul K3.2: Immaterialgüterschutz				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K3.2	270h	9	1 Semester	Prüfungselemente: 3 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Die Falllösung im Internet	28	3	Vorlesungen
	Internetrecht	28	3	
	Lizenzvertragsrecht	28	3	
	Markenrecht	28	3	
	Urheberrecht	28	3	

Kompetenzeinheit III: Wettbewerb und Immaterialgüterschutz Modul K3.3: Wettbewerbsschutz				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache

K3.3	270h	9	1 Semester	Prüfungselemente: 3 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Europäisches Wirtschaftsrecht	28	3	Vorlesungen
	Schutz der schöpferischen Leistung	28	3	
	Wirtschaftsrecht II	28	3	
	Kartell- und Fusionskontrollrecht	28	3	
	Lauterkeitsrecht	28	3	

Die Kompetenzeinheit IV (K4) setzt sich aus drei Modulen zusammen: K4.1, K4.2.und K4.3. In K4.1 müssen vier Fächer belegt und 16 Credits erlangt werden. In K4.2 und K4.3 müssen jeweils drei Fächer belegt und 9 Credits erlangt werden, um auf die zu erbringenden 34 Credits zu kommen.

Kompetenzeinheit IV (K4): Finanz- und Bankwirtschaft Modul 4.1: Recht der Erwerbsvorgänge, Schuld und Haftung				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K4.1	480h	16	1 Semester	Prüfungselemente: 3 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
1	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Allgemeiner Teil des BGB am Beispiel des Kaufvertrags	56	6	Vorlesungen Arbeitsgemein- schaft Tutorium
	Schuldrecht Allgemeiner Teil I mit Kaufrecht	56	6	
		56	6	

	Schuldrecht Allgemeiner Teil II mit vertragliche Schuldverhältnisse			
	Vertragliche Schuldverhältnisse	56	6	
	Schuldrecht Besonderer Teil (Gesetzliche Schuldverhältnisse)	56	6	
	Arbeitsgemeinschaft zu einer Vorlesung des Moduls K4.1 (Pflicht)	28	2	
	Tutorium Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)	28	2	

Kompetenzeinheit IV (K4): Finanz- und Bankwirtschaft
Modul K4.2: Finanzdienstleistung

Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K4.2	270h	9	1 Semester	Prüfungselemente: 3 Deutsch

Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:

Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
Allgemeine Geschäftsbedingungen	28	3	Vorlesungen
Verbraucherrecht	28	3	
Versicherungsunternehmen srecht	28	3	
Versicherungsvertragsrecht	28	3	
Vertragsgestaltung M&A	28	3	
Sozialversicherungsrecht	28	3	

Kompetenzeinheit IV (K4): Finanz- und Bankwirtschaft				
Modul K4.3: Bank und Kapitalmarkt				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K4.3	270h	9	1 Semester	Prüfungselemente: 3 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Bankrecht	28	3	Vorlesungen
	Einführung in das Kapitalmarktrecht	28	3	
	Kreditsicherungsrecht	28	3	
	Kapitalgesellschaftsrecht	28	3	

Die Kompetenzeinheit V (K5) setzt sich aus drei Modulen zusammen: K5.1, K5.2. und K5.3. In K5.1 müssen vier Fächer belegt und 16 Credits erlangt werden. In K5.2 müssen zwei Fächer und 12 Credits erlangt werden. In K5.3 müssen ein oder zwei Fächer belegt und 6 Credits erlangt werden, um auf die zu erbringenden 34 Credits zu kommen.

Kompetenzeinheit V (K5): Staat und Verwaltung				
Modul K5.1: Staat und Verfassung				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K5.1	480h	16	1. Semester	Prüfungselemente: 3 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Grundrechte	56	6	Vorlesungen Arbeitsgemein- schaft
	Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht	56	6	Tutorium
		28	2	

	Tutorium Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)	28	2	
	Arbeitsgemeinschaft zu einer Vorlesung des Moduls K5.1 (Pflicht)			

Kompetenzeinheit V (K5): Staat und Verwaltung Modul K5.2: Verwaltung				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K5.2	360h	12	1 Semester	Prüfungselemente: 2 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil	56	6	Vorlesungen
	Verwaltungsrecht Besonderer Teil	56	6	

Kompetenzeinheit V (K5): Staat und Verwaltung Modul K5.3: Europäische Union				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K5.3	180h	6	1 Semester	Prüfungselemente: 1 bei der Wahl einer Veranstaltung mit 6 ECTS Prüfungselemente: 2 bei der Wahl von 2 Veranstaltungen mit 3 ECTS Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Europarecht	56	6	Vorlesungen
	Vertiefung Europarecht	28	3	

	Auslegung des mehrsprachigen Gemeinschaftsrechts in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs	28	3	
	Europäisches Verwaltungsrecht	28	3	

Die Kompetenzeinheit VI (K6) setzt sich aus zwei Modulen zusammen: K6.1 und K 6.2. In K6.1 müssen vier Fächer belegt und 16 Credits erlangt werden. In K6.2 müssen fünf oder sechs Fächer belegt und 18 Credits erlangt werden, um auf die zu erbringenden 34 Credits zu kommen.

Kompetenzeinheit VI (K6): Staat, Völkerrecht und die Europäische Union				
Modul K6.1: Staat und Verfassung				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K6.1	480h	16	1 Semester	Prüfungselemente: 3 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Grundrechte	56	6	Vorlesungen Arbeitsgemein- schaft Tutorium
	Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht	56	6	
	Europarecht	56	6	
	Tutorium Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)	28	2	
	Arbeitsgemeinschaft zu einer Vorlesung des Moduls K6.1 (Pflicht)	28	2	

Kompetenzeinheit VI (K6): Staat, Völkerrecht und die Europäische Union				
Modul K6.2: Recht der Europäischen Union und Völkerrecht				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K6.2	540h	18	1 Semester	

				Prüfungselemente: 5 bei der Wahl einer Veranstaltung mit 6 ECTS Prüfungselemente: 6 bei der Wahl von 6 Veranstaltungen mit 3 ECTS Deutsch/ fremdsprachige Veranstaltungen werden in der Kurs Sprache geprüft
--	--	--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:

Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
Auslegung des mehrsprachigen Gemeinschaftsrechts in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs	28	3	Vorlesungen
Europäisches Verwaltungsrecht	28	3	
Europarecht	56	6	
International Human Rights Law (Englisch)	28	3	
Völkerrecht I	28	3	
Völkerrecht II	28	3	
Vertiefung Europarecht	28	3	
Europastrafrecht	28	3	
International Law I United Nations (Englisch)	28	3	
International Law II International Dispute Settlement (Englisch)	28	3	

	Internationales Wirtschaftsrecht I	28	3	
	Luft- und Weltraumrecht	28	3	

Die Kompetenzeinheit VII (K7) setzt sich aus vier Modulen zusammen: K7.1, K7.2, K7.3 und K7.4. In K7.1 müssen vier Fächer belegt und 16 Credits erlangt werden. Die Studierenden können darüber hinaus wählen, ob sie weitere zwei oder drei Fächer belegen und 6 oder 12 Credits in K7.2 oder K7.3 erlangen. Je nachdem müssen in dem übrig gebliebenen Modul nur zwei Fächer belegen und 6 Credits erlangt werden, um auf die zu erbringenden 34 Credits zu kommen.

Kompetenzeinheit VII (K7): Öffentlichkeit, Reglementierung und Investitionsschutz Modul K 7.1: Staat und Verfassung				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K7.1	480h	16	1 Semester	Prüfungselemente: 3 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
1	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Grundrechte	56	6	Vorlesungen Arbeitsgemeinschaft Tutorium
	Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht	56	6	
	Europarecht	56	6	
	Tutorium Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)	28	2	
	Arbeitsgemeinschaft zu einer Vorlesung des Moduls K7.1 (Pflicht)	28	2	

Kompetenzeinheit VII (K7): Öffentlichkeit, Reglementierung und Investitionsschutz Modul K 7.2: Staat und Wirtschaft				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K 7.2	180h/270h	6/9	1 Semester	

				Bei 6 ECTS: Prüfungselemente: 2 Bei 9 ECTS: Prüfungselemente: 3 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Energierrecht	28	3	Vorlesungen
	Wirtschaftsrecht I	28	3	
	Wirtschaftsrecht II	28	3	
	Umweltrecht	28	3	
	Vergaberecht	28	3	

Kompetenzeinheit VII (K7): Öffentlichkeit, Reglementierung und Investitionsschutz Modul K 7.3: Investitionsrecht				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K 7.3	180h/270h	6/9	1 Semester	Bei 6 ECTS: Prüfungselemente: 2 Bei 9 ECTS: Prüfungselemente: 3 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Internationales Investitionsrecht	28	3	Vorlesungen
	Investitionsschiedsgerichts- barkeit	28	3	
	Strukturierung und Finanzierung von Auslandsinvestitionen	28	3	

Kompetenzeinheit VII (K7): Öffentlichkeit, Reglementierung und Investitionsschutz Modul K 7.4: Recht der Europäischen Union und Völkerrecht				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K 7.4	180h/270h	3	1 Semester	Prüfungselement: 1 Deutsch/ fremdsprachige Veranstaltungen werden in der Kursprache geprüft
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Auslegung des mehrsprachigen Gemeinschaftsrechts in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs	28	3	Vorlesungen
	Völkerrecht I	28	3	
	Völkerrecht II	28	3	
	Europastrafrecht	28	3	
	Europäisches Verwaltungsrecht	28	3	
	Europarecht	28	3	
	International Human Rights Law (Englisch)	28	3	
	International Law I United Nations (Englisch)	28	3	
	International Law II International Dispute Settlement (Englisch)	28	3	
	Wirtschaftsrecht I	28	3	

	Luft- und Weltraumrecht	28	3	
--	-------------------------	----	---	--

Die Kompetenzeinheit VIII (K8) setzt sich aus zwei Modulen zusammen: K8.1 und K8.2. In K8.1 müssen vier Fächer belegt und 16 Credits erlangt werden. In K8.2 müssen sechs Fächer belegt und 18 Credits erlangt werden, um auf die zu erbringenden 34 Credits zu kommen.

Kompetenzeinheit VIII (K8): Staat und Steuern				
Modul K 8.1: Staat und Verfassung				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K 8.1	480h	16	1 Semester	Prüfungselemente: 3 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Grundrechte	56	6	Vorlesungen Arbeitsgemein- schaft Tutorium
	Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht	56	6	
	Europarecht	56	6	
	Tutorium Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)	28	2	
	Arbeitsgemeinschaft zu einer Vorlesung des Moduls K8.1 (Pflicht)	28	2	

Kompetenzeinheit VIII (K8): Staat und Steuern				
Modul 8.2: Steuer und Finanzen				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K 8.2	540h	18	1 Semester	Prüfungselemente: 6 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen

	Bilanzrecht	28	3	Vorlesungen
	Grundkurs Steuerrecht	28	3	
	Gesellschafts- und Konzernsteuerrecht	28	3	
	Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht	28	3	
	Recht der indirekten Steuern	28	3	
	Steuerrecht	28	3	
	Steuerstrafrecht	28	3	
	Steuerstrafverfahrensrecht	28	3	
	Unternehmensteuerrecht	28	3	

Die Kompetenzeinheit IX (K9) setzt sich aus drei Modulen zusammen: K9.1, K9.2 und K9.3. In K9.1 müssen vier Fächer belegt und 16 Credits erlangt werden. In K9.2 und K9.3 müssen jeweils drei Fächer belegt und 9 Credits erlangt werden, um auf die zu erbringenden 34 Credits zu kommen.

Kompetenzeinheit IX (K 9): Kriminologie und internationales Strafrecht				
Modul K 9.1: Deutsches Strafrecht				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K 9.1	480h	16	1 Semester	Prüfungselemente: 3 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Strafrecht I	56	6	Vorlesungen Arbeitsgemein- schaft Tutorium
	Strafrecht II	56	6	
	Strafrecht III	56	6	

	Tutorium Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)	28	2	
	Arbeitsgemeinschaft zu einer Vorlesung des Moduls K9.1 (Pflicht)	28	2	

Kompetenzeinheit IX (K 9): Kriminologie und internationales Strafrecht				
Modul K 9.2: Kriminologie				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K 9.2	270h	9	1 Semester	Prüfungselemente: 3 Deutsch

Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:

	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Einführung in die Kriminologie	28	3	Vorlesungen
	Grundlagen des Strafrechts und der Kriminalpolitik	28	3	
	Jugendkriminalrecht	28	3	
	Kriminalpsychologie I	28	3	
	Kriminalpsychologie II	28	3	
	Kriminologie der Einzeldelikte	28	3	
	Medienstrafrecht	28	3	
	Recht der Strafverteidigung	28	3	
	Strafverfahrensrecht	28	3	
	Vertiefung Strafverfahrensrecht	28	3	

		28	3	
	Strafvollzug	28	3	
	Wirtschaftsstrafrecht			

Kompetenzeinheit IX (K 9): Kriminologie und internationales Strafrecht				
Modul K 9.3: Internationales Strafrecht				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K 9.3	270h	9	1 Semester	Prüfungselemente: 3 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Europastrafrecht	28	3	Vorlesungen
	Höchstrichterliche Rechtsprechung in Strafsachen	28	3	
	Internationale Rechtshilfe in Strafsachen	28	3	
	Völkerstrafrecht	28	3	

Die Kompetenzeinheit X (K10) setzt sich aus zwei Modulen zusammen: K10.1 und K10.2. In K10.1 müssen vier Fächer belegt und 16 Credits erlangt werden. In K10.2 müssen sechs Fächer belegt und 18 Credits erlangt werden, um auf die zu erbringenden 34 Credits zu kommen.

Kompetenzeinheit X (K10): Internationales Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht				
Modul K 10.1: Recht der Erwerbsvorgänge, Schuld und Haftung				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K 10.1	480h	16	1 Semester	Prüfungselemente: 3 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen

	Allgemeiner Teil des BGB am Beispiel des Kaufvertrags	56	6	Vorlesungen Arbeitsgemein- schaft Tutorium
	Schuldrecht Allgemeiner Teil I mit Kaufrecht	56	6	
	Schuldrecht Allgemeiner Teil II mit vertragliche Schuldverhältnisse	56	6	
	Vertragliche Schuldverhältnisse	56	6	
	Schuldrecht Besonderer Teil (Gesetzliche Schuldverhältnisse)	56	6	
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)	28	2	
	Arbeitsgemeinschaft zu einer Vorlesung des Moduls K10.1 (Pflicht)	28	2	

Kompetenzeinheit X (K10): Internationales Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht				
Modul K 10.2: Konflikte mit Auslandsbeziehungen				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K 10.2	540h	18	1 Semester	Prüfungselemente: 6 Deutsch/ fremdsprachige Veranstaltungen werden in der Kurssprache geprüft
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Grundkurs Internationales Privatrecht	28	3	Vorlesungen
	Vertiefung Internationales Privatrecht	28	3	

	Europäisches Privatrecht	28	3	
	Völkerrecht I	28	3	
	Völkerrecht II	28	3	
	Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	28	3	
	Internationales Verfahrensrecht	28	3	
	Internationales Wirtschaftsrecht I	28	3	
	Internationales Wirtschaftsrecht II	28	3	
	Europäisches Wirtschaftsrecht	28	3	
	Internationales Investitionsrecht I	28	3	
	Internationales Investitionsrecht II	28	3	
	US Contract Law	28	3	
	US Business Law	28	3	
	US Property Law	28	3	
	US Tort Law	28	3	
	American Federal Law of Evidence	28	3	
		28	3	

	Recht der islamischen Staaten und der Türkei			
	Islamisches Recht	28	3	
	Einführung in das französische Recht	28	3	
	Ostrecht I	28	3	
	Italienische Rechtsterminologie mit Einführung in das italienische Recht	28	3	
	Rechtsvergleichung	28	3	

Die Kompetenzeinheit XI (K11) setzt sich aus drei Modulen zusammen: K11.1, K11.2.und K11.3. In K3.1 müssen vier Fächer belegt und 16 Credits erlangt werden. Die Studierenden können darüber hinaus wählen, ob sie weitere 6 oder 12 Credits in K11.2 oder K11.3 erlangen. Je nachdem müssen in dem übrig gebliebenen Modul nur 6 Credits erlangt werden, um auf die zu erbringenden 34 Credits zu kommen.

Kompetenzeinheit XI (K 11): Deutsches Recht im Gesamtüberblick				
Modul K 11.1: Recht der Erwerbsvorgänge, Schuld und Haftung				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K 11.1	480h	16	1 Semester	Prüfungselemente: 3 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Allgemeiner Teil des BGB am Beispiel des Kaufvertrags	56	6	Vorlesungen Arbeitsgemeinschaft Tutorium
	Schuldrecht Allgemeiner Teil I mit Kaufrecht	56	6	
	Schuldrecht Allgemeiner Teil II mit vertragliche Schuldverhältnisse	56	6	
		56	6	

	Schuldrecht Besonderer Teil (Gesetzliche Schuldverhältnisse)	28	2	
	Tutorium Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)	28	2	
	Arbeitsgemeinschaft zu einer Vorlesung des Moduls K11.1 (Pflicht)			

Kompetenzeinheit XI (K 11): Deutsches Recht im Gesamtüberblick Modul K 11.2: Staat und Verfassung				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K 11.2	180h/360h	6/12	1 Semester	Bei 6 ECTS: Prüfungselemente: 1 Bei 12 ECTS: Prüfungselemente: 2 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Grundrechte	56	6	Vorlesungen
	Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht	56	6	
	Europarecht	56	6	

Kompetenzeinheit XI (K 11): Deutsches Recht im Gesamtüberblick Modul K 11.3: Deutsches Strafrecht				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K 11.3	180h/360h	6/12	1 Semester	Bei 6 ECTS: Prüfungselemente: 1 Bei 12 ECTS: Prüfungselemente: 2 Deutsch

Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Strafrecht I	56	6	Vorlesungen
	Strafrecht II	56	6	
	Strafrecht III	56	6	

Die Kompetenzeinheit XII (K12) setzt sich aus zwei Modulen zusammen: K12.1 und K12.2. In K12.1 müssen vier Fächer belegt und 16 Credits erlangt werden. In K12.2 müssen sechs Fächer belegt und 18 Credits erlangt werden, um auf die zu erbringenden 34 Credits zu kommen.

Kompetenzeinheit XII (K 12): Staats-, Luft- und Weltraumrecht Modul K 12.1: Staat und Verfassung				
Kennnummer	Workload	ECTS	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K 12.1	480h	16	1 Semester	Prüfungselemente: 3 Deutsch

Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Grundrechte	56	6	Vorlesungen Arbeitsgemein- schaft
	Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht	56	6	Tutorium
	Europarecht	56	6	
	Tutorium Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)	28	2	
	Arbeitsgemeinschaft zu einer Vorlesung des Moduls K12.1 (Pflicht)	28	2	

Kompetenzeinheit XII (K 12): Staats-, Luft- und Weltraumrecht Modul K 12.2: Luft- und Weltraumrecht				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache

K 12.2	540h	18	1 Semester	Prüfungselemente: 6 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Grundkurs Luftrecht	28	3	Vorlesungen
	Vertiefung Luftrecht	28	3	
	Weltraumrecht	28	3	
	Grundkurs Internationales Privatrecht	28	3	
	Völkerrecht I	28	3	
	Völkerrecht II	28	3	
	Europarecht	28	6	
	Vertiefung Europarecht	28	3	

Die Kompetenzeinheit XIII (K13) setzt sich aus zwei Modulen zusammen: K13.1 und K13.2. In K13.1 müssen vier Fächer belegt und 16 Credits erlangt werden. In K13.2 müssen sechs Fächer belegt und 18 Credits erlangt werden, um auf die zu erbringenden 34 Credits zu kommen.

Kompetenzeinheit 13 (K13): Medienrecht: Modul K13.1: Grundlagen des Rechts				
Kennnummer	Workload	ECTS	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K13.1	480h	16	1 Semester	Prüfungselemente: 3 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Allgemeiner Teil des BGB am Beispiel des Kaufvertrags	56	6	Vorlesungen Arbeitsgemein- schaft

	Schuldrecht Allgemeiner Teil I mit Kaufrecht	56	6	Tutorium
	Schuldrecht Allgemeiner Teil II mit vertragliche Schuldverhältnisse	56	6	
	Grundrechte	56	6	
	Staatsorganisationsrecht	56	6	
	Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)	28	2	
	Arbeitsgemeinschaft zu einer Vorlesung des Moduls K13.1 (Pflicht)	28	2	

Kompetenzeinheit 13 (K13): Medienrecht Modul K13.2: Medienrecht				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K13.2	540h	18	1 Semester	Prüfungselemente: 6 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Medienzivilrecht	28	3	Vorlesungen
	Nationales öffentliches Medienrecht	28	3	
	Urheberrecht	28	3	
	Europäisches Medienrecht	56	6	
	Internetrecht	28	3	

	Medienstrafrecht	28	3	
	Lauterkeitsrecht	28	3	
	Markenrecht	28	3	
	Recht der Informationstechnologie	28	3	

Die Kompetenzeinheit XIV (K14) setzt sich aus drei Modulen zusammen: K14.1, K14.2. und K14.3. In K14.1 müssen vier Fächer belegt und 16 Credits erlangt werden. In K14.2 müssen vier Fächer belegt und 12 Credits und in K14.3 müssen zwei Fächer belegt und 6 Credits erlangt werden, um auf die zu erbringenden 34 Credits zu kommen.

Kompetenzeinheit 14 (K14): Internationales Investitionsrecht				
Modul K14.1: Staat-, Europa- und Völkerrecht				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K14.1	480h	16	1 Semester	Prüfungselemente: 3 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Grundrechte	56	6	Vorlesungen Arbeitsgemein- schaft Tutorium
	Europarecht	56	6	
	Völkerrecht I	28	3	
	Völkerrecht II	28	3	
	Europäisches Verwaltungsrecht	28	3	
	Tutorium Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)	28	2	
	Arbeitsgemeinschaft zu einer Vorlesung des Moduls K14.1 (Pflicht)	28	2	

Kompetenzeinheit 14 (K14): Internationales Investitionsrecht Modul K14.2: Grundlagen des Internationalen Investitionsschutzes				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K14.2	180h/360h	12	1 Semester	Prüfungselemente: 4 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	28	3	Vorlesungen
	Internationales Verfahrensrecht	28	3	
	Internationales Wirtschaftsrecht	28	3	
	Internationales Wirtschaftsrecht II	28	3	
	Grundkurs internationales Privatrecht	28	3	
	Vertiefung internationales Privatrecht	28	3	
	Internationales Investitionsrecht I	28	3	
	Internationales Investitionsrecht II	28	3	

Kompetenzeinheit 14 (K14): Internationales Investitionsrecht Modul K14.3: Ausländisches Recht				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K14.3	180h/360h	6	1 Semester	Prüfungselemente: 2 Deutsch/ fremdsprachige Veranstaltungen

				werden in der Kurs Sprache geprüft
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Islamisches Recht	28	3	Vorlesungen
	American Federal Law of Evidence	28	3	
	US Contract Law	28	3	
	US Business Law	28	3	
	US Property Law	28	3	
	US Tort Law	28	3	
	Rechtsvergleichung	28	3	

Die Kompetenzeinheit XV (K15) setzt sich aus drei Modulen zusammen: K15.1, K15.2 und K15.3. In K15.1 müssen vier Fächer belegt und 16 Credits erlangt werden. Die Studierenden können darüber hinaus wählen, ob sie zwei oder vier Fächer belegen und weitere 6 oder 12 Credits in K15.2 oder K15.3 erlangen. Je nachdem müssen in dem übrig gebliebenen Modul nur zwei Fächer belegt und nur 6 Credits erlangt werden, um auf die zu erbringenden 34 Credits zu kommen.

Kompetenzeinheit 15 (K15): Digitalisierung Modul K15.1: Grundlagen des Rechts				
Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K15.1	480h	16	1 Semester	Prüfungselemente: 3 Deutsch
Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Allgemeiner Teil des BGB am Beispiel des Kaufvertrags	56	6	Vorlesungen Arbeitsgemeinschaft Tutorium
	Schuldrecht Allgemeiner Teil I mit Kaufrecht	56	6	

	Schuldrecht Allgemeiner Teil II mit vertragliche Schulverhältnisse	56	6	
	Grundrechte	56	6	
	Staatsorganisationsrecht	56	6	
	Strafrecht I	56	6	
	Tutorium Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)	28	2	
	Arbeitsgemeinschaft zu einer Vorlesung des Moduls K15.1 (Pflicht)	28	2	

Kompetenzeinheit 15 (K15): Digitalisierung
Modul K15.2: Digitalisierungsrecht

Kennnummer	Workload	ECTS gesamt	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K15.2	180h/360h	6/12	1 Semester	Bei 6 ECTS: Prüfungselemente: 2 Bei 12 ECTS: Prüfungselemente: 4 Deutsch

Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:

Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
Digitalisierung und Zivilrecht	28	3	Vorlesungen
Digitalisierung von Staat und Verwaltung	28	3	
Strafrecht im digitalen Zeitalter	28	3	
Algorithmen und Logik	28	3	
	28	3	

	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz /Roboter	28	3	
	Geschäftsmodelle innovativer Rechtsdurchsetzung	28	3	
	Massenklagen, Klagevehikel und Legal Tech-Inkasso	28	3	
	Datenschutzrecht	28	3	
	E-Government und E-Justice	28	3	
	Cyberstrafrecht	38	3	
	Cyberstrafprozessrecht	19	3	
	Grundkurs Internationales Privatrecht	19	3	
	Digitalisierung im Völkerrecht	19	3	
	Luft und Weltraumrecht			
	Digitalisierung im internationalen Privatrecht und internationalen Zivilverfahrensrecht			

Kompetenzeinheit 15 (K15): Digitalisierung Modul K15.3: Informationstechnologie				
Kennnummer	Workload	ECTS	Dauer	Prüfungselemente, Sprache
K15.3	180h/360h	6/12	1 Semester	Bei 6 ECTS: Prüfungselemente: 2 Bei 12 ECTS: Prüfungselemente: 4 Deutsch

Es kann aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden:				
	Lehrveranstaltungen	US	ECTS	Lehrformen
	Philosophische Fakultät: Algorithmen und Logik I	28	3	Vorlesungen
	Philosophische Fakultät: Algorithmen und Logik II	28	3	
	Philosophische Fakultät: Grundlagen der künstlichen Intelligenz / Roboter	28	3	
	Legal Tech und Kanzlei 4.0	28	3	
	Ethische Dimensionen der Digitalisierung	28	3	